

## Das III. Capitel

Von den Pröbsten und Priorinnen  
des Closters.

Wudieweil aber ein solches Werk ohne Aufsicht nicht bestehen kan/ so ist auch dieser Convent ohne Pröbste nicht gewesen/ welche allerdings verdienen/ daß sie genennet werden. Zwar finden wir nicht/ daß von A. 1219. da das Closter St. Maria und des H. Creuzes fundiret worden/ bis auf das Jahr 1270. einiges Probstes Meldung geschiehet; sondern es wird nur der dominorum und dominarum der Nonnen gedacht/ ohne Beyfügung ihrer Nahmen/ vielleicht daß das Werk noch zu klein gewesen/ einen besondern Probst zu bestellen; Doch von A. 1270. ist das Closter durch die autorité Marggrafs Theodorici und des Bischoffs zu Naumburg bestätigt worden/ und zuvor aus Rom vom Pabst 1266. die Erlaubniß eingeholet worden.

Der erste Præpositus ist also gewesen Henricus, dessen Nahmen wir erst A. 1280. in den Diplamatibus finden. Es hat aber schon zur selbigen Zeit der Eisenbergische Convent einen grossen Stoß bekommen/ weil eben damahls die grosse Unruhe und Krieg

Krieg